

## **1 Lieferung**

- 1.1 Der genaue Liefertermin wird dem Auftraggeber 10 Werktage schriftlich vor dem Liefertermin mitgeteilt.
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den Auftraggeber .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.
- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber 10 Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 entfällt

## **2 Leistungsort / Verwendungsstelle**

Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Stadtgebiet Johannstadt

## **3 Leistungstermine**

- 3.1 Montagefreiheit Nach Absprache Auftraggeber
- 3.2 Demontagefreiheit entfällt
- 3.3 Anlieferung Nach Absprache Auftraggeber
- 3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt
- 3.5 Funktionsfähigkeit Software Nach Absprache Auftraggeber
- 3.6 Übergabe/Abnahme entfällt
- 3.7 Leistungszeitraum von 17.07.2025 bis 31.12.2025
- 3.8 Vertragslaufzeit entfällt
  
- 3.9 Probezeit entfällt

## **4 Übergabe / Abnahme (§ 13)**

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

**5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)**

Alle Rechnungen sind bei(m) LHD, Straßen- und Tiefbauamt, Postfach 110153, 01330 Dresden in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

**6 Mängelansprüche**

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

**7 Ersatzteile / Nachlieferung**

entfällt

**8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)**

Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.  
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

**9 Sicherheitsleistung (§ 18)**

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

**Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden**

**Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)**

**Vergabe-Nr.:** 2025-1042-00021

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

KEINE